

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am Freitagabend eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22.11.2021 auf den Weg gebracht. Sie gilt seit Samstag, dem 3.12.2021. Eine konsolidierte Lesefassung der in Kraft befindlichen Verordnung findet sich hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203\\_LF\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203_LF_Corona-BekaempfungsVO.html)

Die Landesregierung informiert darüber durch eine Presseerklärung auf ihrer Website:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/l/startseite/Artikel2021/IV/211203\\_AenderungVO-Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/l/startseite/Artikel2021/IV/211203_AenderungVO-Corona.html)

Mit der Änderung der Verordnung wird eine Zugangsbeschränkung („2-G“) für den Einzelhandel und Dienstleister auferlegt. Geschäfte des Einzelhandels sowie Einrichtungen für Dienstleistungen in Innenräumen dürfen nur von Personen betreten werden, die a) geimpft oder b) genesen sind, oder c) Kinder bis zur Einschulung sind oder d) Minderjährige, die eine aktuelle Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen können oder eine Bescheinigung darüber, dass sie regelmäßig zweimal wöchentlich durch ihre Schule getestet werden oder e) von Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen und darüber ein Attest vorlegen können.

Ausgenommen von der Regelung sind Geschäfte für den täglichen Lebensbedarf, u.a. Lebensmittelgeschäfte, Futtermittelhandlungen und Lebensmittelausgabestellen der Tafeln, sowie Frieseure, Kfz- Werkstätten u.ä. sowie medizinische Dienstleistungen.

Im Einzelnen betreffen die **Ausnahmen** von der 2-G-Regelung:

- Lebens- und Futtermittelangebote,
- Wochenmärkte,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Poststellen,
- Reformhäuser,
- Babyfachmärkte,
- Zeitungsverkauf,
- Buchhandlungen,
- Bau- und Gartenmärkte,
- Blumengeschäfte,
- Tierbedarfsmärkte,
- Lebensmittelausgabestellen (Tafeln)
- Fahrrad-, Handy- und Kfz-Werkstätten,
- Banken und Sparkassen,
- Reinigungen und Waschsalons,
- Friseurgeschäfte,
- Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Ladenlokale für medizinisch und pflegerische Dienstleistungen.

Für Gottesdienste und offene Kirchen ändert sich mit dieser Verordnung nichts.

Zugangsbeschränkungen können im Rahmen des Hausrechts durch die einzelnen Träger erlassen werden, das Land greift nicht (weiter) in die Selbstbestimmungsrechte der Kirchen ein.

Zur Erinnerung: Bei Zutritt ohne Beschränkung („0-G“) sind Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen von Personen aus verschiedenen Haushalten einzuhalten (mindestens ein Platz/75 cm) in alle Richtungen, auf den Verkehrswegen und beim Gemeindegesang muss eine medizinische Maske getragen werden und es dürfen nur 50% der Sitzkapazitäten ausgenutzt werden. Bei einer Erhöhung der Mindestabstände (1,5 Meter) durch den Veranstalter im Rahmen seines Hausrechts, das er durch sein Hygienekonzept umsetzt, entfällt die Maskenpflicht beim Gemeindegesang. Bei der Option für eine

Zugangsbeschränkung auf 3-G oder 2-G mit entsprechender Zugangskontrolle durch die Veranstalter, kann auf das Maskengebot und Abstände verzichtet werden und es dürfen alle Sitzkapazitäten ausgenutzt werden.

Es ist derzeit der erklärte Wille der Landesregierung, diese Möglichkeiten auch mit der anstehenden Verordnungsnovelle am 15.12. beizubehalten. Gleichwohl behält sich die Landesregierung vor, im Falle einer erheblichen Erhöhung des Infektionsgeschehens nötigenfalls auch für die Religionsausübung weitere Einschränkungen zu verhängen.

Für Fragen aus den Kirchenkreisen und Hauptbereichen stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Für juristische Fragen ist Frau Julia Pirwitz im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin.

Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Freundlich grüßt Sie

Claudia Bruweleit



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

---

**Claudia Bruweleit**

Pastorin, Landeskirchliche Beauftragte  
bei Landtag und Landesregierung von Schleswig-Holstein